

Veranstaltungsordnung



Einlass

1. Der Einlass in das Veranstaltungsgelände beginnt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
2. Der Eintritt wird nur mit gültiger Eintrittskarte gewährt.
3. Bei **Verlust des Tickets** oder Einlassbändchens ist ein Zugang zum Veranstaltungsgelände und Aufenthalt auf der Veranstaltung nicht möglich. In solchen Fällen ist ein neues Ticket einzulösen. Bitte sichern Sie daher Ihr Ticket/Einlassbändchen vor Verlust.
4. Der Zutritt ist **Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder Personensorgeberechtigten gemäß Jugendschutzgesetz gestattet. Der Aufenthalt von Kindern in Bühnenbereichen und veranstaltungsinternen Bereichen ist nicht erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder. Auf dem gesamten Gelände gilt das Jugendschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts in seiner aktuellen Fassung (siehe Aushang).
5. Personen welche unter **Alkohol- oder Drogeneinfluss** stehen, wird der Eintritt verwehrt.

Haftungsausschluss

1. **Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.** Für Personen- und Sachschäden von Besuchern wird vertraglich und deliktisch nur gehaftet, soweit dem Veranstalter, seinen beauftragten Dienstleistern und Mitwirkenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
2. Der Veranstalter ist nicht für **verlorengegangene oder gestohlene Sachen** verantwortlich.
3. Es handelt sich um eine Open Air Veranstaltung. Sollte die Veranstaltung aufgrund des **Wetters** frühzeitig abgebrochen oder das zuvor angekündigte Veranstaltungsprogramm verändert werden, haben die Besucher keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
4. **Schadensersatzansprüche** aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen

1. Handy- oder Fotokameras zur Aufnahme von Fotos für private Zwecke sind (außer geschlossene Bereiche) gestattet.
2. Persönlichkeitsrechte Dritter sind jederzeit zu wahren.
3. Professionelle Foto- / Video- / Tonaufnahmegeräte (außer Aufnahmen akkreditierter Medien- und Presseteams) sind grundsätzlich untersagt.
4. Besitzer von Spiegelreflexkameras oder Stativen mit Wechselobjektiven benötigen eine Fotoerlaubnis, welche im Kassenbereich bei Erfüllen der Voraussetzungen erhältlich ist. Ein Anspruch oder Recht auf Foto-/Video-/Tonaufnahmen besteht nicht.
5. Foto- und Video-Aufnahmen oder sonstige, audiovisuelle Aufnahmen für professionelle On- und Offline-Medien nur mit vorheriger Akkreditierung durch den Veranstalter.
6. Bitte beachten Sie den separaten Aushang mit den Hinweisen zu Bild-/ Ton-/ Videoaufnahmen auf der Veranstaltung.

Recht am eigenen Bild

1. Werden durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Veranstaltungsordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Veranstaltungsgeländes hingewiesen.
2. Durch das Betreten der Veranstaltungsgeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Sicherheitsmaßnahmen

1. Den **Anordnungen** der Veranstaltungsleitung und des Sicherheitspersonals, welche der Veranstaltungsleitung unterliegt, ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Gelände hat der Veranstalter das **Hausrecht**. Störungen der Veranstaltung sind zu unterlassen und auf andere Anwesende ist jederzeit Rücksicht zu nehmen.
3. Der Veranstalter behält sich vor, **Personen, die** den Verlauf der Veranstaltung als auch seiner Programme **stören**, andere Personen beleidigen oder tätlich angreifen, sofort vom Veranstaltungsgelände über die Veranstaltungsleitung und / oder dem Sicherheitspersonals verweisen zu lassen. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes bzw. Tickets erfolgt in diesen Fällen nicht.
4. Das Sicherheitspersonal ist jederzeit berechtigt, **Bodychecks und Taschenkontrollen** bei Besuchern durchzuführen und nicht zulässige Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung einzuziehen. Besucher, welche nicht bereit sind, nicht zulässige Gegenstände außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu deponieren, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes nicht eingelassen werden und werden vom Gelände verwiesen.

5. **Flucht- und Rettungswege** sind jederzeit frei zu halten.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, die **persönlichen Daten von Personen**, die gegen diese Veranstaltungsordnung verstoßen, oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbarer Handlung festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

1. **Waffen oder waffenähnliche Gegenstände**
Personen mit diesen Gegenständen wird der Zutritt ohne Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises verwehrt.
2. **nicht genehmigte LARP- und Cosplay-Waffen** (als Kostümrequisiten) Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise zum Thema genehmigte und nicht genehmigte LARP- und / Cosplay-Waffen als Kostümrequisiten.
3. **Feuerwerkskörper** und pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art
4. **Sprays**
5. **Rucksäcke und große Taschen**
(bedarfsgerechte Ausnahmeregelungen sind möglich)
6. **Fahrräder**
7. **Klappstühle** oder ähnliche Möbelstücke sowie **Bollerwagen**
8. **Mitführen von Speisen** (außer Babynahrung).
9. **Mitbringen von Getränken** in Glasbehältern sowie alkoholische Getränke. Pro Person dürfen max. 0,5l alkoholfreie Getränke in PET-Flaschen mitgeführt werden.
10. **Glas** (außer Medikamentendosen), Glasflaschen sowie **gefährliche, sperrige Gegenstände** als auch Gegenstände aus Keramik, Stein, Ton sowie sämtliche als Wurfgeschoss geeignete Gegenstände
11. **Tiere** jeglicher Art; ausgenommen sind an der Leine und unter Aufsicht geführte Blinden- und Assistenzhunde.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der des Betreibers oder des Veranstalters verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

1. Es ist verboten, Gegenstände in den Besucher- bzw. Bühnenraum zu werfen.
2. Die Beseitigung von **Müll** hat ausschließlich in den bereitgestellten Behältern zu erfolgen.
3. Übermäßiger Alkoholkonsum und das Verzehren von Rauschmitteln und Drogen ist strengstens untersagt.
4. **Feuer** machen ist verboten.
5. Jeder nicht genehmigte **Handel oder Gewerbebetrieb** ist auf dem Gelände zu unterlassen.
6. Kein **Zutritt** zu geschlossenen und internen Bereichen und den weiter ausgewiesenen Sperrflächen für Besucher. Das Betreten von Con-Zelten und Zelten weiterer Mitwirkender ist verboten.
7. **Con-Teilnahme** an der Ambiente Con nur nach vorheriger, schriftlicher Anmeldung.
8. Das **Zelten und Campen** von Besuchern auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Eine Campsite für Besucher ist nicht vorhanden.
9. **Bauliche oder sonstige Anlagen** dürfen nicht bestiegen, überstiegen oder erklettert werden. Es ist verboten, bauliche oder sonstige Anlagen zu beschriften, zu bemalen und zu bekleben.
10. Es ist verboten, außerhalb der Toiletten seine **Notdurft** zu verrichten bzw. das Gelände zu beschmutzen.
11. Das Rufen **diskriminierender, rassistischer, rechtsradikaler, politischer oder religiöser Parolen**, das Zeigen ebensolcher Transparente und Fahnen sowie das Tragen entsprechender Kennzeichen und Kleidung oder das Verbreiten von Flugblättern derartigen Inhalts ist strengstens verboten. Der Veranstalter wird in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die Erstattung von einer Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen §130 StGB geboten ist.

Zu widerhandlungen

Ein Verstoß gegen diese Veranstaltungsordnung kann durch Verweis vom Gelände ohne Entschädigung des Eintrittspreises und/oder Aussprache eines Hausverbotes geahndet werden. Für Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde, wird während der gesamten Veranstaltungszeit der Zutritt verwehrt.

Allgemeines

Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben alle ordnungsbehördlichen Vorgaben, die Vorschriften aus dem Jugendschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts in seiner aktuellsten Fassung, die Vorgaben zu genehmigten und nicht genehmigten LARP- und Cosplay-Waffen als Kostümrequisiten (Schaukampfwaffen).

Datenschutz

Nähere Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten erfahren Sie auf unserer Homepage unter www.mvgm.de/de/datenschutzhinweise.